



Statuten

des Zweckverbands

**KEHRRICHTORGANISATION
WINTERTHUR-UMGEBUNG
(KOWU)**

vom 19.05.2019

Inhaltsverzeichnis

1. Bestand und Zweck	4
Art. 1 Bestand	4
Art. 2 Zweck	4
Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden	4
2. Organisation	4
2.1. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 4 Organe	4
Art. 5 Amtsdauer	4
Art. 6 Zeichnungsberechtigung	4
Art. 7 Publikation und Information	5
2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets	5
2.2.1. Allgemeines	5
Art. 8 Stimmrecht	5
Art. 9 Verfahren	5
Art. 10 Zuständigkeit	5
2.2.2. Volksinitiative	5
Art. 11 Volksinitiative	5
2.2.3. Fakultatives Referendum	6
Art. 12 Beschlüsse der Delegiertenversammlung	6
Art. 13 Ausschluss des Referendums	6
2.3. Die Verbandsgemeinden	6
Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden	6
Art. 15 Beschlussfassung	6
2.4. Delegiertenversammlung	7
Art. 16 Zusammensetzung	7
Art. 17 Konstituierung	7
Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen	7
Art. 19 Kompetenzen	7
Art. 20 Vorsitz und Sekretariat	8
Art. 21 Einberufung	8
Art. 22 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe	9
Art. 23 Wahlen und Abstimmungen	9
Art. 24 Öffentlichkeit der Verhandlungen	9
Art. 25 Anfragerecht der Delegierten	9
2.5. Verbandsvorstand	9
Art. 26 Zusammensetzung	9

Art. 27	Offenlegung der Interessenbindungen	10
Art. 28	Allgemeine Befugnisse	10
Art. 29	Finanzbefugnisse	10
Art. 30	Aufgabendelegation.....	11
Art. 31	Einberufung und Teilnahme	11
Art. 32	Beschlussfassung.....	11
2.6.	Die Rechnungsprüfungskommission (RPK).....	11
Art. 33	Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen	11
Art. 34	Aufgaben (RPK)	11
Art. 35	Beschlussfassung.....	12
Art. 36	Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte	12
Art. 37	Prüfungsfristen	12
2.7.	Prüfstelle	12
Art. 38	Aufgaben der Prüfstelle	12
Art. 39	Einsetzung der Prüfstelle.....	12
3.	Personal und Arbeitsvergaben.....	12
Art. 40	Anstellungsbedingungen	12
Art. 41	Öffentliches Beschaffungswesen	12
4.	Verbandshaushalt.....	13
Art. 42	Finanzhaushalt	13
Art. 43	Finanzierung der Betriebskosten.....	13
Art. 44	Finanzierung der Investitionen	13
Art. 45	Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse	13
Art. 46	Haftung	13
5.	Aufsicht und Rechtsschutz.....	14
Art. 47	Aufsicht.....	14
Art. 48	Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	14
6.	Austritt, Auflösung und Liquidation	14
Art. 49	Austritt.....	14
Art. 50	Auflösung.....	14
7.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	14
Art. 51	Einführung eigener Haushalt.....	14
Art. 52	Umwandlung der Investitionsbeiträge	15
Art. 53	Inkrafttreten	15

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

¹Die Politischen Gemeinden Altikon, Brütten, Dägerlen, Dättlikon, Dinhard, Ellikon a.d. Thur, Hagenbuch, Hettlingen, Lindau, Neftenbach, Pfungen, Rickenbach, Seuzach und Wiesendangen bilden unter dem Namen „Kehrichtorganisation Winterthur-Umgebung (KOWU)“ auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

²Der Zweckverband hat seinen Sitz in der rechnungsführenden Gemeinde.

Art. 2 Zweck

¹Der Zweckverband bezweckt die Organisation eines gemeinsamen Kehricht-, Altstoff- und Kadaversammeldienstes innerhalb der Verbandsgemeinden.

²Der Zweckverband kann einzelne Dienstleistungen auch weiteren Gemeinden oder Institutionen anbieten.

³Der Zweckverband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten und der gesetzlichen Vorgaben Dienste und Einrichtungen schaffen, um unter den Verbandszweck fallende Aufgaben für die Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossenen Gemeinden zu besorgen.

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Organe

Die Organe des Zweckverbands sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Delegiertenversammlung;
4. der Verbandsvorstand;
5. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 5 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Verbandsvorstands und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 6 Zeichnungsberechtigung

¹Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär gemeinsam.

²Der Verbandsvorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 7 Publikation und Information

¹Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor.

²Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

³Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

2.2.1. Allgemeines

Art. 8 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

Art. 9 Verfahren

¹Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Der Verbandsvorstand verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde.

²Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 10 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;
3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 250'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 100'000.

2.2.2. Volksinitiative

Art. 11 Volksinitiative

¹Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

²Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

³Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 1'000 Stimmberechtigten unterstützt wird.

2.2.3. Fakultatives Referendum

Art. 12 Beschlüsse der Delegiertenversammlung

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung,

1. wenn 600 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses der Delegiertenversammlung beim Verbandsvorstand das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen (Volksreferendum);
2. wenn ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung ein solches Begehren stellt (Delegiertenreferendum).

Art. 13 Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. die Festsetzung des Budgets;
2. die Genehmigung der Jahresrechnung;
3. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben;
4. Anträge an die Verbandsgemeinden;
5. die Wahlen;
6. ablehnende Beschlüsse, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen;
7. Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen und von Vorstössen der Delegierten;

2.3. Die Verbandsgemeinden

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

¹Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
3. die Auflösung des Zweckverbands.

²Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt in Versammlungsgemeinden der Gemeinderat ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Verbandsvorstands aus.

Art. 15 Beschlussfassung

¹Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

²Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Austritt und Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

2.4. Delegiertenversammlung

Art. 16 Zusammensetzung

¹Die Delegiertenversammlung besteht aus 14 Mitgliedern, wobei jede Gemeinde eine Delegierte oder einen Delegierten entsendet.

²Die Gemeinderäte bestimmen die Delegierten und deren Stellvertretung aus ihrer Mitte.

Art. 17 Konstituierung

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten der Sitzgemeinde.

Sie wählt:

1. die Präsidentin oder den Präsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig im Verbandsvorstand ausgeübt wird;
2. die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig im Verbandsvorstand ausgeübt wird;
3. die Stimmenzählerin oder den Stimmenzähler.

Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen

¹Die Mitglieder der Delegiertenversammlung legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten;
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes;
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

²Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 19 Kompetenzen

Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. die Oberaufsicht über den Zweckverband;
2. die Festlegung der strategischen Ausrichtung;
3. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
4. Erlasse von grundlegender Bedeutung;

5. ihren Organisationserlass;
6. die Bewilligung von neuen Stellen;
7. die Wahl der Rechnungsführerin oder des Rechnungsführers und der Sekretärin oder des Sekretärs;
8. den Erlass des Besoldungsreglements des Verbandsvorstands sowie der Administrativstellen Rechnungsführung und Sekretariat;
9. die Wahl des weiteren Mitglieds des Verbandsvorstands und dessen Stellvertretung, die dem Gemeinderat einer Verbandsgemeinde angehören müssen. Sie dürfen nicht der Delegiertenversammlung angehören;
10. die Beschlussfassung über Anträge des Verbandsvorstands zu Initiativen;
11. die Festsetzung des Budgets;
12. die Genehmigung der Jahresrechnung;
13. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;
14. die Kenntnisnahme des Geschäftsberichts;
15. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 250'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000, soweit nicht der Verbandsvorstand zuständig ist;
16. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst bewilligt hat oder die die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;
17. die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane;
18. den Abschluss von Verträgen mit externen Dienstleistungsbetrieben für den Kehrricht-, Altstoff- und Kadaversammeldienst;
19. den Abschluss von Verträgen für Dienstleistungen für weitere Gemeinden gemäss Art. 2 Abs. 2.

Art. 20 Vorsitz und Sekretariat

¹Die Präsidentin oder der Präsident oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Zweckverbands leitet die Delegiertenversammlung.

²Die Sekretärin oder der Sekretär führt das Sekretariat des Zweckverbands.

Art. 21 Einberufung

¹Der Verbandsvorstand beruft die Delegiertenversammlung bei Bedarf, in der Regel jedoch mindestens zweimal pro Jahr ein.

²Ein Drittel der Delegierten kann unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände und mit Begründung die Einberufung der Delegiertenversammlung verlangen.

³Die Delegiertenversammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 20 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände samt zugehöriger Begründungen den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

Art. 22 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe

¹Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

²Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Verbandsvorstands. Die Delegierten können zu den Anträgen des Verbandsvorstands Änderungsanträge stellen.

³Das Mitglied des Verbandsvorstands, das nicht der Delegiertenversammlung angehört, nimmt an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil und hat ein Antragsrecht.

Art. 23 Wahlen und Abstimmungen

¹In der Delegiertenversammlung erfolgen Wahlen und Abstimmungen in der Regel offen. Auf Verlangen von einem Viertel der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

²Bei Wahlen gilt im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr, beim dritten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen.

³Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmen. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid.

Art. 24 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

Art. 25 Anfragerecht der Delegierten

¹Jede und jeder Delegierte kann Anfragen zu Angelegenheiten des Zweckverbands einreichen und deren Beantwortung in der Delegiertenversammlung verlangen.

²Die Anfrage ist spätestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung beim Verbandsvorstand schriftlich einzureichen und wird von diesem spätestens einen Tag vor der Delegiertenversammlung schriftlich beantwortet.

³In der Delegiertenversammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Der oder die anfragende Delegierte kann zur Antwort Stellung nehmen.

⁴Die Delegiertenversammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

2.5. Verbandsvorstand

Art. 26 Zusammensetzung

¹Der Verbandsvorstand besteht aus:

1. der Präsidentin oder dem Präsidenten (gleichzeitig Präsidentin oder Präsident der Delegiertenversammlung);
2. der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten (gleichzeitig Vizepräsidentin oder Vizepräsident der Delegiertenversammlung);
3. einem weiteren von den Delegierten gewählten Mitglied oder dessen Stellvertretung

²Die Sekretärin oder der Sekretär und die Rechnungsführerin oder der Rechnungsführer nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 27 Offenlegung der Interessenbindungen

Die Mitglieder des Verbandsvorstands legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Delegiertenversammlung (Art. 18) gelten entsprechend.

Art. 28 Allgemeine Befugnisse

¹Dem Verbandsvorstand stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
3. die Beratung von und Antragsstellung zu Geschäften in der Zuständigkeit der Delegiertenversammlung;
4. Erlasse, die nicht in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen;
5. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
6. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
7. das Recht, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben deren Beschlüssen der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

²Dem Verbandsvorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
3. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
5. das Handeln für den Verband nach aussen;
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
7. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

Art. 29 Finanzbefugnisse

¹Dem Verbandsvorstand stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Delegiertenversammlung;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000 und bis insgesamt Fr. 80'000 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 10'000 und bis insgesamt Fr. 30'000 pro Jahr.

²Dem Verbandsvorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 30'000.

Art. 30 Aufgabendelegation

¹Der Verbandsvorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder, an seine Ausschüsse oder an Angestellte zur selbständigen Erledigung delegieren.

²Er regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder und Ausschüsse und an Angestellte delegiert, in einem Erlass.

Art. 31 Einberufung und Teilnahme

¹Der Verbandsvorstand tritt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten und auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

²Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

³Der Verbandsvorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 32 Beschlussfassung

¹Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

²Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

2.6. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 33 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen

¹Als Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands ist die Rechnungsprüfungskommission der rechnungsführenden Gemeinde tätig. Die Rechnungsprüfungskommission jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Zweckverbands einzusehen.

²Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Delegiertenversammlung (Art. 18) gelten entsprechend.

Art. 34 Aufgaben (RPK)

¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden, an die Delegiertenversammlung und an die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

²Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

³Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 35 Beschlussfassung

¹Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 36 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

¹Mit den Anträgen legt der Verbandsvorstand der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

²Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

Art. 37 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung und die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

2.7. Prüfstelle

Art. 38 Aufgaben der Prüfstelle

¹Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

²Sie erstattet dem Verbandsvorstand, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 39 Einsetzung der Prüfstelle

Der Verbandsvorstand und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 40 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Zweckverbands gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Verbandsvorstands.

Art. 41 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

4. Verbandshaushalt

Art. 42 Finanzhaushalt

¹Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

²Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert der Verbandsvorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

Art. 43 Finanzierung der Betriebskosten

Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden wie folgt getragen:

1. Die Verwaltungskosten werden je zur Hälfte dem Kehricht-/Altstoffsammeldienst und dem Kadaversammeldienst zugeordnet
2. Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten der Kehricht- und Altstoffsammlung und der Verwaltungskostenanteil gemäss Ziff. 1 werden von den Verbandsgemeinden anteilig nach Anzahl Einwohner am 1. Januar des Rechnungsjahrs getragen.
3. Die Kosten für die Kadaversammlung und der Verwaltungskostenanteil gemäss Ziff. 1 werden den Gemeinden entsprechend der Anzahl entsorgter Kadaverkübel verrechnet.

Art. 44 Finanzierung der Investitionen

¹Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren

²Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

Art. 45 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse

¹Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der per 1. Januar 2019 oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

²Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

Art. 46 Haftung

¹Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Verbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

²Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl am 1. Januar des aktuellen Rechnungsjahrs.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 47 Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 48 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrichtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder Rekurs bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

²Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Verbandsvorstands oder von Angestellten kann beim Verbandsvorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Verbandsvorstands kann Rekurs erhoben werden.

³Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 49 Austritt

¹Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Der Verbandsvorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

²Die Beteiligung der austretenden Gemeinde am Eigenkapital des Zweckverbands wird auf den Austrittszeitpunkt zu 100 % in ein Darlehen umgewandelt und ist innert 10 Jahren mit gleichbleibenden Jahresraten zurückzuzahlen. Das Darlehen ist zinslos.

³Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 50 Auflösung

¹Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung der Mehrheit aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

²Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach Einwohnerzahl am 1. Januar des aktuellen Rechnungsjahrs.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 51 Einführung eigener Haushalt

¹Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2020 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

²Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

Art. 52 Umwandlung der Investitionsbeiträge

¹Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2018 finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.

²Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2018 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2019 in unverzinsliche Beteiligungen der Gemeinden umgewandelt.

³Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus den Restbuchwerten der Anlagen gemäss § 179 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.

⁴Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.

Art. 53 Inkrafttreten

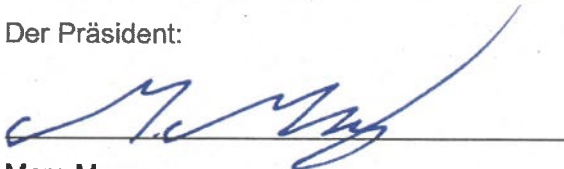
¹Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

²Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrats.

³Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 21.01.2009 aufgehoben.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am 19. Mai 2019

Der Präsident:


Marc Manz

Die Aktuarin:


Jacqueline Rieger

Durch den Regierungsrat am 2. Oktober 2019 mit Beschluss Nr. 900,
im Sinne der Erwägung 3, genehmigt.